

Anregung

Der Rat beschließt, die Bedingungen für die gewerbliche Vermietung von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter), konkret die Sondernutzungserlaubnis und Kooperationsvereinbarung (VO/0354/23), wie folgt anzupassen:

- (1) Dem Vorbild der Städte Ludwigshafen und Kaiserslautern folgend, wird die Gebühr pro Fahrzeug und Monat auf 4,00 Euro angehoben, beginnend ab dem 01. September 2024.
- (2) In den Gebieten mit ausgewiesenen Parkzonen (Innenstadt von Barmen, Elberfeld und Vohwinkel) werden die Parkzonen auf den Verkehrsflächen markiert, vgl. ebenso Vorbilder in Ludwigshafen, Düsseldorf und andere.
- (3) Für jedes außerhalb dieser in (2) genannten Parkbereiche abgestelltes Leihfahrzeug wird eine Strafgeld von 20,00 Euro fällig. Freefloatingbereiche sind davon nicht betroffen.
- (4) Verkehrsteilnehmer, die aufgrund eines falsch abgestellten Leihscoters bzw. -pedelec behindert werden, dürfen diese als Pfand einsammeln. Der Verleiher hat dem Finder für die Herausgabe seines Leihfahrzeugs eine „Belohnung“/Gebühr von 20,00 Euro zu bezahlen.

Begründung

Mit Wirkung zum 01. September 2023 wurde das behindernde und gefährdende Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen, also auch E-Scootern, auf Gehwegen und anderen Verkehrsflächen als eigener Tatbestand mit einem Verwarngeld von 20 Euro bzw. 30 Euro in den bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog aufgenommen (Nummern 101133/101134).

Leider ist eine Kontrolle der Verkehrsverstöße durch ordnungswidrig abgestellte Leihscoter und -pedelecs in Wuppertal so gut wie nicht existent, geschweige denn wirkungsvoll. Die angemessene Erhöhung der Sondernutzungsgebühren folgt aus dem Gedanken heraus, einerseits die Menge der Fahrzeuge aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu begrenzen, andererseits aus den Einnahmen die ein oder andere (Teilzeit-) Stelle zu schaffen, die sich ausschließlich oder hauptsächlich um die regelmäßigen und überall im Stadtgebiet auftretenden Probleme mit behindernd oder gefährdend abgestellten Leihfahrzeugen ergeben.

In die Sondernutzungserlaubnis soll ferner ein Passus aufgenommen werden, der es Verkehrsteilnehmern erlaubt, fotodokumentiert verkehrsbehindernd abgestellte Leihfahrzeuge in Verwahrung zu nehmen und als Pfand zu behalten, bis das Fahrzeug durch den Verleiher für 20,00 Euro ausgelöst wird. Das ist die Gebühr, die lt. bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog normalerweise zu zahlen ist.

Denn das System der privaten wie öffentliche Meldeportale, bei denen selbst die Verwaltung von einer „Zahl der Beschwerden ... auf einem geringen Niveau“ spricht, hat sich nicht bewährt. Insbesondere weil es (1) nicht Aufgabe Dritter ist, behindernd abgestellte Fahrzeuge der Verleiher verkehrsgerecht umzustellen, und (2) nach eigener Erfahrung das behindernde Fahrzeug erst – wenn überhaupt – Stunden später abgeholt wird. Man macht sich als Verkehrsteilnehmer viel Aufwand, dem Verleiher Fahrzeuge zu melden, ohne daß dies umgehend („zeitnah“) das eigentliche Problem behebt.

Link der Stadt Kaiserslautern zu diesem Thema:

https://www.kaiserslautern.de/buerger_rathaus_politik/medienportal/pressemitteilungen/071774/